

Elektronischer Rechtsverkehr mit der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit

Hinweise zur Nutzung des beA

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin,
sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

seit 1. Januar 2016 nehmen alle bayerischen Sozialgerichte und das Bayerische Landessozialgericht am elektronischen Rechtsverkehr teil. Zum 28. November 2016 wurde nun auch das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) in Betrieb genommen. Nach der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV) besteht vor dem 1. Januar 2018 für Sie keine Pflicht, dieses Anwaltspostfach zu nutzen. Wir würden uns aber freuen, wenn Sie bereits jetzt auf diesem Weg mit der Bayerischen Sozialgerichtsbarkeit kommunizieren würden. Dadurch könnte Ihr Schriftwechsel mit dem Gericht schneller und einfacher erfolgen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass jedem Anwalt ein eigenes Anwaltspostfach zugewiesen ist. Ein Postfach der Kanzlei insgesamt ist nach der RAVPV nicht vorgesehen. Falls Sie sich in einem Verfahren erstmals auf elektronischem Wege an ein Gericht der Bayerischen Sozialgerichtsbarkeit wenden, wird vom Gericht das Anwaltspostfach eingetragen, aus dem uns der Schriftsatz übersandt wurde. Der gesamte weitere Schriftverkehr in diesem Verfahren wird dann an dieses Anwaltspostfach versandt. Sollten Sie die Übersendung an ein anderes Anwaltspostfach innerhalb Ihrer Kanzlei wünschen, müssten Sie dies dem Gericht bitte mitteilen.

Selbstverständlich können Sie das beA auch nur zur Entgegennahme unserer Schriftsätze verwenden. Dazu reicht es aus, dem jeweiligen Gericht mitzuteilen, an welches Anwaltspostfach adressiert werden soll.

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf www.lsg.bayern.de unter dem Stichwort“ Bürgerservice“.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

J. Michels

Vizepräsident des

Bayerischen Landessozialgerichts